



Satzung des Fliegerclub Schönebeck e.V.

§ 1 Der Verein führt den Namen

„Fliegerclub Schönebeck e.V.“

Der Fliegerclub Schönebeck e.V. (Kurzbezeichnung „FCS“) hat seinen Sitz in
39218 Schönebeck.

Der FCS, eingetragen in das Vereinsregister im zuständigen Kreisgericht des Landkreises Schönebeck am 24. April 1990 unter der Reg.-Nr. 02, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss aller am Flugplatz Zackmünde tätigen Luftsportfreunde, die Förderung der Teilnahme seiner Mitglieder an Wettbewerben und die Förderung der Jugend bei der Ausübung des Flugsports.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und vorab vom Vorstand genehmigt wurden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 4 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (MV) beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an den DAeC Landesverband Sachsen-Anhalt, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne seiner Satzung (gemeinnützige Zwecke) zu verwenden hat.

§ 5 Der FCS steht allen Luftsportarten gegenüber offen. Derzeit organisiert er seine luftsportlichen Tätigkeiten in den Abteilungen:

Segelflug
und
Modellflug.

In den Abteilungen sind:

- (1) Aktive Mitglieder
- (2) Passive Mitglieder
- (3) Ehrenmitglieder
- (4) Fördernde Mitglieder

organisiert.

zu (1) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen

zu (2) Passive Mitglieder sind diejenigen, die den FCS nur durch ihre Beitragszahlungen unterstützen. Diesen Mitgliedern werden anteilige Vergünstigungen der ordentlichen Mitglieder gewährt.

zu (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Luftsport besonders verdient gemacht haben. Sie sind berechtigt, alle Leistungen des FCS in Anspruch zu nehmen. Über die Ernennung entscheidet die Hauptversammlung (HV) auf Vorschlag des Vorstandes, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen. Langjährige Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

zu (4) Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen sein, welche den Luftsport zu fördern wünschen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand des FCS nach Vereinbarung der Rechte und Pflichten mit dem aufzunehmenden Mitglied.

Ein Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft ist schriftlich jeweils zum Jahresende mit einer Frist von vier Wochen an den Vorstand zu stellen. Ein Wechsel von der passiven in die aktive Mitgliedschaft kann nach Zustimmung des Vorstandes jederzeit erfolgen.

Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft zu entscheiden hat.

Während der ersten sechs Monate besteht eine Probemitgliedschaft. In diesem Zeitraum kann das neue Mitglied mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende seine Mitgliedschaft wieder schriftlich beenden.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem FCS. Dieses ist nur am Ende des Geschäftsjahres (31.12.), für Vorstandsmitglieder nach Entlastung durch die HV, bei Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Finanzielle Rückstände gegenüber dem Verein sind vorher zu begleichen. Das ausscheidende Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf die Nutzung des Vereinsvermögens.
- b) durch Ausschluss, der bei schuldhaftem Verstoß gegen die Ziele des Vereins durch die HV mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des FCS. Das ausscheidende Mitglied hat alle ausstehenden Beträge zu begleichen.
- d) durch den Tod des Mitgliedes

§ 7 Mitglieder verpflichten sich durch ihre Beitrittserklärung:

- a) die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- b) die Aufnahmegebühr und Beiträge pünktlich zu zahlen. Hierzu ist dem Verein eine Einzugsermächtigung bei Eintritt in den Verein auszustellen
- c) beim Austritt aus dem Verein keinerlei Ansprüche an den Club zu stellen in Bezug auf geleistete Beiträge, geleistete Geld- oder Sachspenden, geleistete Arbeit oder geleistete Unterstützung anderer Art.

§ 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (HV).
- b) die Mitgliederversammlung (MV)
- c) der Vorstand
- d) der Schlichtungsausschuss
- e) die Jugendgruppe.

zu a) die Hauptversammlung (HV) ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich, schriftlich mit wenigstens zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr ab, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, werden die Beschlüsse der HV mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

Die Hauptversammlung (HV) beschließt insbesondere:

- 1) die Höhe der Beiträge und Fluggebühren (geregelt in der Gebührenordnung)

- 2) Anschaffung und Verkauf von Flugzeugen und weiteren hochwertigen Grundmitteln, die vom Verein finanziert bzw. vereinnahmt werden
- 3) Satzungsänderungen. Diese bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.
- 4) Die Wahl eines Kassenprüfers und dessen Stellvertreters sowie den Schlichtungsausschuss

Die Hauptversammlung beinhaltet die Geschäftsberichte des Vorstandes und deren Entlastung durch die Mitglieder.

Über die HV ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden, bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer gegengezeichnet wird.

zu b) die Mitgliederversammlung (MV) kann beliebig oft vom Vorstand einberufen werden, schriftlich mit wenigstens zweiwöchiger Frist. Sollten Veränderungen im Verein notwendig sein, deren Entscheidung oder Umsetzung nicht bis zur nächsten Hauptversammlung (HV) abgewartet werden kann, werden diese Themen vom Vorstand auf der Mitgliederversammlung (MV) abgehandelt. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr ab, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, werden die Beschlüsse der MV mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung (MV) kann dann auch wie die HV folgendes beschließen:

- 1) die Höhe der Beiträge und Fluggebühren (geregelt in der Gebührenordnung)
- 2) Anschaffung und Verkauf von Flugzeugen und weiteren hochwertigen Grundmitteln, die vom Verein finanziert bzw. vereinnahmt werden

Über diese Punkte ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden, bzw. in dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden und dem Protokollführer gegengezeichnet wird.

zu c) der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl auf zwei Jahre von der Hauptversammlung (HV) gewählt.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gemeinsam.

zu d) der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung (HV) gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, die den Vereinsbetrieb betreffen, vermittelnd und schlichtend einzugreifen. Das Recht, den Schlichtungsausschuss anzurufen, steht dem Betroffenen, wie auch dem Vorstand zu.

zu e) Der Verein orientiert sich nach den Richtlinien zur Jugendarbeit, die in der Jugendordnung niedergeschrieben sind. Das Hauptziel besteht in der positiven Beeinflussung der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen durch den Flugsport.

Der Jugendleiter wird von allen Jugendlichen des Vereins in offener Wahl und in zeitlicher Folge der HV für zwei Jahre gewählt.

§ 9 Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht Gebiete betreffen, die ausdrücklich der HV und/oder der MV vorbehalten sind. Den Mitgliedern steht das Recht der Beschwerde gegen Beschlüsse des Vorstandes zu. Die Beschwerden bedürfen der Schriftform. Falls einer Beschwerde nicht direkt durch den Vorstand oder dem Schlichtungsausschuss abgeholfen werden kann, trifft die Entscheidung darüber die HV und/oder MV.

§ 10 Der FCS ist Mitglied des LSV Sachsen-Anhalt und erkennt dessen Satzung an. Dadurch erwerben die Mitglieder des FCS zugleich die mittelbare Mitgliedschaft im DAeC.

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 07.12.2019 beschlossen. Gleichzeitig wird damit die alte Satzung vom 01. Dezember 2018 außer Kraft gesetzt.

Schönebeck, 07.12.2019

Henning Schulte

(Erster Vorsitzender)

Michael Ulrich

(Zweiter Vorsitzender)